



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
SozialTicket (Allgemeine Vorschrift)			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/VIII/2011/0240	16.09.2011	6

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	22.09.2011	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	26.09.2011	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	28.09.2011	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	30.09.2011	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Investitions- und Finanzausschuss / Unternehmensbeirat

Der Investitions- und Finanzausschuss und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat die „Richtlinie der Verkehrsverbund AöR über die Festsetzung der Tarife des Sozial-Tickets im Gemeinschaftstarif für die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)“ mit der überarbeiteten Anlage 4 (Evaluierung) zu beschließen und den Vorstand der VRR AöR zu beauftragen, die Anlage 1 (Geltungsbereich) im ersten Sitzungsblock, nachdem der letzte Aufgabenträger beschlossen hat, und die Anlage 5 (Anreizregelung) im Dezember-Sitzungsblock 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Investitions- und Finanzausschuss und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat der Empfehlung des Vorstandes der VRR AöR zu folgen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH mit der Evaluierung der Einführung eines SozialTickets im VRR zu beauftragen

Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat beschließt die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)“ mit der überarbeiteten Anlage 4 (Evaluierung) und beauftragt den Vorstand der VRR AöR, die Anlage 1 (Geltungsbereich im ersten Sitzungsblock, nachdem der letzte Aufgabenträger beschlossen hat, und die Anlage 5 (Anreizreglung) im Dezember-Sitzungsblock 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand der VRR AöR, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH mit der Evaluierung der Einführung eines SozialTickets im VRR zu beauftragen.

Begründung/Sachstandsbericht:

Im Sommer-Sitzungsblock 2011 hat der Verwaltungsrat einen Beschluss zur Einführung eines Sozialtickets im VRR im Rahmen einer Pilotphase gefasst (Drucksache M/N/VIII/2011/0223/1). Hinsichtlich möglicher wirtschaftlicher Auswirkungen je Aufgabenträger lag dem Beschluss eine Berechnung des VRR zu Grunde. Diese ist insoweit zu korrigieren, dass entgegen der bisherigen Annahmen eine Übertragung/Verwendung von Landesmitteln des Jahres 2011 (= nicht verbrauchte Landesmittel) auf das Jahr 2012 möglich ist (der Durchführungszeitraum 2011 ist bestimmt bis zum 30.06.2012). Die prognostizierten und von den Aufgabenträgern aufzubringenden finanziellen Ausgleiche reduzieren sich damit. Eine konkrete Berechnung ist aber wegen einer landesweiten Betrachtung und der möglichen Nichtteilnahme einzelner Aufgabenträger innerhalb und außerhalb des VRR-Bereiches nicht möglich.

Die Bezirksregierung hat der, in dem o.g. Beschluss vorgesehene Verfahrensweise über eine Teilnahme der Aufgabenträger im VRR am Pilotprojekt „SozialTicket“ widersprochen. Eine Mitteilung über eine Nicht-Teilnahme wurde als nicht ausreichend angesehen. Ein befürwortender Rats-/Kreistagsbeschluss ist zwingend zu fassen. Eine Fristsetzung, bis wann ein solcher Beschluss zu fassen ist, ist nach Auffassung der Bezirksregierung unzulässig. Mit Schreiben vom 05.08.2011 wurden der Verwaltungsrat und die Aufgabenträger über die Korrektur der Willensbekundung informiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Rats-/Kreistagsbeschlüsse bis in die zweite Oktoberhälfte terminiert, wobei dem VRR noch nicht alle Termine vorliegen.

Um die Landesmittel des Jahres 2011 in Anspruch nehmen zu können, muss lt. Richtlinie des Landes NRW die Einführung des Sozialtickets bis zum 11.12.2011 erfolgt sein. Für die Aufgabenträger im VRR bedeutet dies eine Einführung zum 01.11. bzw. 01.12.2011. Eine Ein-

führung im Laufe eines Monats ist organisatorisch nicht umsetzbar.

Die Aufgabenträger und die Mitglieder der politischen Fraktionen wurden vom Vorstand der VRR AöR immer zeitnah über die aktuellsten Entwicklungen in Kenntnis gesetzt. Eine Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse zum Thema Sozialticket ist damit für die Beschlussfassung vor Ort gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Sozialtickets wurde beschlossen, eine Evaluierung des Verfahrens durchzuführen. Hierzu soll ein Marktforschungsinstitut für einen Vorher-/Nachhervergleich und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Begleitung und Prüfung beauftragt werden.

Exkurs: Definition Evaluation (Evaluierung):

Evaluation [frz., zu *évaluer* >abschätzen<, >berechnen<, von lat. *valere* >stark sein<, >wert sein<] die, -/en,

1) bildungssprachlich: sach- und fachgerechte Bewertung

2) Sozialwissenschaften und Technik: Analyse und Bewertung eines Sachverhalts, v.a. als Begleitforschung einer Innovation. In diesem Fall ist Evaluation Effizienz- und Erfolgskontrolle zum Zweck der Überprüfung der Eignung eines in Erprobung befindlichen Modells. Evaluation wird auch auf die Planung angewendet, zum Zweck der Beurteilung der Stringenz der Zielvorstellung und der zu deren Verwirklichung beabsichtigten Maßnahmen. Bei der Analyse eines gegebenen Faktums ist Evaluation die Einschätzung der Wirkungsweise, Wirksamkeit und Wirkungszusammenhänge. Evaluation wird u.a. in der Handlungsforschung der angewandten Sozialforschung, Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie herangezogen sowie in den Wirtschaftswissenschaften, in der Entwicklungspolitik, im Städtebau, bei Verkehrsanalysen, bei Untersuchungen von Infrastrukturen oder auch von Rechensystemen.

Aus: **Brockhaus - Die Enzyklopädie**: in 24 Bänden, Band 6, 20., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Leipzig [u.a.], 1997, S. 716.

Auf Grundlage einer modifizierten Anlage 4 der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)“ wurde von der VRR AöR mit sechs Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über das angestrebte Evaluierungsverfahren gesprochen und diese zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Abgabefrist für ein Angebot war der 12.09.2011. Folgende Gesellschaften haben ein Angebot abgegeben:

- BPG, Krefeld
- Märkische Revision, Essen
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ruhr, Bochum
- Probacon, Düsseldorf
- Husemann Eickhoff Salmen & Partner, Dortmund

IVT München hat von der Abgabe eines Angebotes abgesehen, da sie die Diskussionen zum

SozialTicket beim VRR fachlich begleitet haben und insbesondere an der Erstellung der Richtlinie des VRR beteiligt waren. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG aus Düsseldorf hat ohne Angabe von Gründen auf eine Mitwirkung verzichtet. Grundsätzlich erfolgte die Vorauswahl der o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Tätigkeitsprofil oder vorhandenen Vorkenntnissen im Bereich ÖPNV oder vergleichbaren Gebieten sowie aus Erfahrungen in der Zusammenarbeit VRR/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. In jeweils geführten Einzelgesprächen wurde die Thematik ausführlich erörtert. Hierbei wurde auch über das Zusammenspiel zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Marktforschungsinstitut eingegangen (Ausführungen zur Marktforschung im Weiteren).

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden gebeten, zusammen mit der Abgabe des Angebots eine Einschätzung/Beurteilung über die Plausibilität und Vorgehensweise des gewählten Evaluierungsverfahrens gemäß Anlage 4 der VRR Richtlinie abzugeben. Soweit unter Kosten-/Nutzen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der bestehenden zeitlichen Restriktionen Verbesserungsvorschläge bestünden, sollten diese bereits im Angebot benannt werden.

Mit den Angeboten sind keine Verbesserungsvorschläge eingegangen.

Das beste Angebot unter Abwägung qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision abgegeben. Der Vorstand der VRR empfiehlt daher, die Märkische Revision GmbH mit der Evaluierung der Einführung eines SozialTickets im VRR zu beauftragen.

Mit dieser Beschlussvorlage wird die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)“ mit der überarbeiteten Anlage 4 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Anlage 1 (Geltungsbereich) kann noch nicht erstellt werden, da nicht alle Beschlüsse der Aufgabenträger vorliegen. Die Anlage 5 (Anreizregelung) wird zusammen mit der generellen Anreizregelung für das VRR Finanzierungssystem im Dezember-Sitzungsblock 2011 vorgelegt.

Evaluierungsmarktforschung zur Einführung eines SozialTickets im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Mit der Evaluierungsmarktforschung soll erhoben werden, wie sich das Mobilitätsverhalten und die Ticketnutzung bei SozialTicket-Berechtigten durch die Einführung des SozialTickets verändert. Der Evaluierungsprozess, plausibilisiert mit den verkaufsstatistischen Erkenntnissen der Verkehrsunternehmen, wird gemäß der politischen Beschlusslage von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleitet und bewertet. In der Evaluierung kommt es auf die so-

zialticketbedingten Veränderungen der Einnahmen an. Relevant ist damit nicht der Umsatz im gesamten Berechtigtenkreis, sondern die Umsatzveränderung durch diejenigen, die das SozialTicket tatsächlich nutzen. Um Zugang zum SozialTicket zu erhalten, benötigt der Berechtigte einen speziellen SozialTicket-Berechtigungsausweis. Nur mit diesem kann er ein SozialTicket kaufen und nutzen. Der SozialTicket-Nutzerkreis – die Grundgesamtheit - ist damit definiert als die Teilmenge von Berechtigten, die über einen SozialTicket-Berechtigungsausweis verfügen.

Es wird für diese Grundgesamtheit (SozialTicket-Nutzerkreis) repräsentativ ermittelt, welchen Umsatz im ÖPNV / SPNV des VRR die Inhaber eines SozialTicket-Berechtigungsausweises VOR Einführung des Sozialtickets pro Jahr erzielen (IST – Umsatz) und wie sich das Mobilitätsverhalten, das Ticketkaufverhalten und der Umsatz NACH SozialTicketeinführung verändern. Die Auswertungen werden sowohl für jede der am Pilotversuch teilnehmenden Städte und Kreise wie - in aggregierter Form - für das Gesamtgebiet des VRR vorgenommen und ggf. hochgerechnet.

Die Grundgesamtheit – die Inhaber eines SozialTicket-Berechtigungsausweises (im Folgenden kurz: Ausweis) – bildet sich erst mit dem offiziellen Start des SozialTickets ab 01.11.2011 über einen gewissen Zeitraum heraus. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Berechtigten, die sich den Ausweis beim Leistungsträger verschaffen bzw. erhalten, erst im Laufe der Monate ab November 2011 auf ihr voraussichtliches realistisches Maximum ca. im Mai 2012 kumulieren.

Ein Berechtigter qualifiziert sich für die Grundgesamtheit dadurch, dass er über den Ausweis für das SozialTicket verfügt. Ein Interview zum Mobilitätsverhalten VOR SozialTicket muss daher möglichst früh nach Erhalt des Ausweises durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass der Befragte sich zum einen noch an sein Mobilitätsverhalten an einem Stichtag bzw. in einem Zeitraum VOR SozialTicket erinnern kann, zum anderen die Auskünfte des Befragten zum bisherigen ÖV-Nutzungsverhalten nicht durch ein ggf. verändertes Mobilitätsverhalten MIT SozialTicket verfälscht werden.

Das SozialTicket wird grundsätzlich im monatlichen Einzelkauf angeboten. Relevant ist damit für die überwiegende Zahl der Berechtigungsausweisinhaber die Anzahl von Monaten, für die ein SozialTicket gekauft wird. Je später nach Einführung des SozialTicket ein Berechtigter sich den Ausweis verschafft, desto kürzer ist der für diesen Berechtigten befragbare Zeitraum für sein tatsächliches SozialTicket-Kaufverhalten.

Die Evaluierungsmarktforschung soll auf Stadt-und Kreisebene Aussagen liefern. Es werden hierfür mindestens 200 vollständig realisierte Interviews pro teilnehmender Stadt bzw. Kreis als zwingend erachtet. Beteiligen sich alle 21 Städte und Kreise im VRR-Raum am Pilotversuch, ergibt sich eine Nettostichprobe von n=4.200 aus der Grundgesamtheit. In der Stichprobenziehung ist daher darauf zu achten, dass diese nicht nur die Personen der Grundge-

samtheit berücksichtigt, die unmittelbar mit dem Leistungsträger in Kontakt stehen, sondern auch die mittelbar in den Genuss des SozialTicket-Berechtigungsausweises stehenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Befragungsmethode sollte daher entweder ein persönliches Interview oder CATI (Computer Assisted Telephone Interview) sein. Rekrutierung und Befragung werden kontinuierlich verteilt über ca. 6 Monate von ca. Mitte Oktober 2011 bis ca. Mai 2012 erfolgen müssen, um dem Umstand der sich herausbildenden Grundgesamtheit gerecht zu werden.

Die Evaluierungsmarktforschung wurde unabhängig von der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeschrieben.

Anlage